

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:  
UR-2009-xxxx-Di/Rt

Bearbeiter:  
Tel: (+43 732) 77 20-0  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 29. Juli 2010

– **Firma XY GmbH - Bodenaushubdeponie  
in der Gemeinde Brunnenthal; abfallwirtschafts-  
rechtliches Genehmigungsverfahren:  
Abweisung des Antrages**

## Bescheid

Die XY GmbH hat die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Brunnenthal beantragt.

In der Erledigung dieses Ansuchens ergeht vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nachstehender

## Spruch

### I. Abweisung des Antrages:

Der Antrag von der XY GmbH auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 855, 858/1 und 1800, je KG und Gemeinde Brunnenthal, wird **abgewiesen**.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 3 und 50 in Verbindung mit 43 Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

## II. Verfahrenskosten:

Die XY GmbH wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und den errechneten Betrag binnen **zwei Wochen** nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem angeschlossenen Erlagschein an das Amt der Oö. Landesregierung zu bezahlen.

Verwaltungsabgabe gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idgF..... **6,50 €**

## Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die XY GmbH für den Antrag die Gebühr von **13,20 €** und für die Beilagen **245,60 €** (4 Projektsausfertigungen à 61,40 €) zu bezahlen. Der Gesamtbetrag der Stempel- und Rechtsgebühren beträgt **258,80 €**. Alle angeführten Beträge sind auf dem beigeschlossenen Erlagschein bereits berücksichtigt.

## Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

## Begründung:

### Zu Spruchabschnitt I:

Mit der Eingabe vom 11. Mai 2010 hat die XY GmbH die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 855, 858/1 und 1800, je KG und Gemeinde Brunnenthal, beantragt. Dem Antrag war ein Projekt in siebenfacher Ausfertigung angeschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 wurden die Projektsausfertigungen den zuständigen Amtssachverständigen zur Vorprüfung übermittelt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen der Amtssachverständigen wurde festgestellt, dass aus den Fachbereichen Abfalltechnik, Wasserwirtschaft und Hydrologie, Lärmschutz und Schalltechnik, Luftreinhaltung sowie Forsttechnik gegen die Errichtung der Bodenaushubdeponie keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und das vorgelegte Projekt verhandlungsfähig ist.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes jedoch sind die bei Realisierung des Vorhabens festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft als maßgeblich und somit erheblich im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 zu werten. Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz erkennt in seinem Befund und Gutachten vom 31. Mai 2010 sowie in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14. Juni 2010 keine Möglichkeit, bei Realisierung des Projektes über den Auflagenweg eine Verbesserung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Erholungswert der Landschaft zu erzielen, damit sich die Eingriffswirkung wesentlich verringern würde. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Störungen auf das Landschaftsbild sowie den Erholungswert der Landschaft nicht vertretbar. Dies wird vom Bezirksbeauftragten folgendermaßen begründet:

### *Landschaftsbild:*

*Unter Landschaftsbild versteht man die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft aus objektiven Faktoren wie Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungsstruktur und Baustruktur. Daraus bildet sich ein subjektiv beeinflusstes Landschaftsbild, das allerdings wiederum für weite Teile der Gesellschaft verbindlich und somit vergleichbar ist. Ökonomisch wird diese Tatsache unter anderem wiederholt in der Werbung genutzt, wenn mit einem Produkt besonders*

Reinheit, Schönheit, Freiheit, Ruhe und Frieden assoziiert werden soll. Der Schutz eines Landschaftsbildes wiederum kann nur unter Einbeziehung übergeordneter Gesichtspunkte zweckmäßig sein, wie etwa Repräsentanz, was bedeutet, dass die Eigenart des größeren Landschaftsraumes wie im ggst. Bereich die Raumeinheit des Sauwaldes in einer typischen Weise widergespiegelt wird. Ein weiterer übergeordneter Gesichtspunkt stellt die Seltenheit sowie die optische Dominanz eines Eingriffes dar. Hier wird zwischen Vordergrund 0 - 800 m, Mittelgrund 400 – 8000 m und Hintergrund 5000 m und darüber hinaus unterschieden. Im ggst. Bereich dominiert die Auswirkung auf den Vordergrund. Die Sichtbeziehungen bewegen sich von etwa 150 (max. 160 m) bis 500 m (DORIS-Messungen) und Angaben im Projekt.

Die Eröffnung einer Deponie führt zur Einführung landschaftsfremder Elemente im Bereich der Nutzung (Verkehr, LKWs, Schubraupen) und der Änderung der Aspektvielfalt (Verlust von jahreszeitlichen Vegetationsänderungen – Rohböden versus Kulturlandschaft) allenfalls auch für die Dauer der Nutzung zu einem Bedeutungswechsel der Landschaft, da die Einführung technischer Elemente wie die Anlage und der Betrieb einer Deponie der landschaftlich kulturellen Eigenart der Kulturlandschaft (Vergleich NaLa) widerspricht. Die Landschaftsfaktoren werden durch Oberflächenverfremdung und Naturnäheverlust modifiziert, was zu einer Ortsverfremdung, die im ggst. Bereich als ästhetische Beeinträchtigung wahrgenommen wird, führt. Hinzu kommt, dass der verhandlungsgegenständliche Bereich sehr exponiert von drei Himmelsrichtungen gut einsehbar liegt. Die Wirkungen auf den oder die Betrachter sind daher unvermeidlich und vordergründig und als optisch dominierend (Distanz 160 bis 500 m) zu bewerten.

Durch das Vorhaben wird nicht etwa eine Mulde oder Senke verfüllt sondern vorgebösch, was zu einer maximalen Anschüttung von mindestens 15 Höhenmetern führt, die mit einer Böschungsneigung von 1 : 2 in das abfallende Gelände ausgezogen werden soll. In der Natur wird eine solche Böschungsneigung erfahrungsgemäß als sehr steil empfunden, maßgeblich steiler als die angrenzenden Böschungen. Diese Steilböschung kontrastiert zu dem mit dem beinahe flach ausgebildeten Deponiekörper, sodass die anthropogene Eingriffswirkung nachhaltig auszumachen sein wird.

Aus dem Leitbild geht hervor, dass traditionelle strukturierte Kulturlandschaftsbereiche in der Raumeinheit selten und erhaltenswert sind. Aufgrund der vorzufindenden Strukturen (Magerböschungen, Gehölzgruppen, Waldrandlagen, Doblach, Feuchtwiese) ist außerdem von einer hohen Repräsentanz des ggst. betreffenden Raumes für die gesamte Raumeinheit Sauwald auszugehen. Durch die Exponiertheit werden die festgestellten Eingriffe der Naturverfremdung, Oberflächeverfremdung und des Bedeutungswandels aufgrund der hohen Repräsentanz dieses Landschaftsbereiches verstärkt, sodass in Summe bei Realisierung des Projektes eine maßgebliche Störung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

#### Naturhaushalt:

Durch die Eröffnung der Deponie geht die beschriebene Böschungsberme mit der Gehölzgruppe im nördlichen Bereich der Deponie verloren. Die Vegetation dieser Böschung zeigt mit ihren Gehölzen und Ausmagerungszellen, dass hier ein Lebensraum für eine Reihe von Tieren und Pflanzen als Nahrungs-, Brut-, Flucht-, Überwinterungs- und Migrationsbiotop besteht die auch eine Ausbreitungslinie und Gewährleistung des ökologischen Verbundes darstellt.

In den Angaben zu den Revitalisierungsmaßnahmen findet sich kein Hinweis, dass hier eine Maßnahme gesetzt werden soll, sodass davon auszugehen ist, dass diese Struktur verloren ist und der Bereich intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen vergrößert wird, ohne eine Gliederung wie derzeit gegeben, aufzuweisen. Es handelt sich dabei um einen unkompensierten Strukturverlust.

Die Spitze der Waldzunge der Parzelle 855 soll projektsgemäß gerodet werden, dieser Waldbereich ist von Fichtenbestand dominiert. Er erfüllt allerdings durch seinen im Vergleich zur Waldfläche sehr großen Umfang (hohe Randliniendichte) eine wesentliche Funktion im Naturhaushalt. Waldränder sind natürliche "Heckenzüge" die eine in der Literatur umfangreich beschriebene Wirkung im Naturhaushalt erfüllen, da es sich hier um einen Grenzbereich verschiedener Habitats (Wald, offene Landschaft) und somit um ein Ökoton handelt in dem das Angebot an Lebensraumerfordernissen größer ist als in den jeweiligen Habitats. Durch die Rodung werden diese Lebensraumfunktionen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (Rodung, Deponie, Aufforstung, Heranwachsen und erneute Strukturbildung) beeinträchtigt. Das ist ein Zeitraum der "mehr als vorüber-

gehend" einzustufen ist. Noch maßgeblicher zu werten ist, dass die Struktur des beschriebenen, nördlichen Böschungsraines auf Dauer hinaus nicht erhalten bleiben kann, was als Beeinträchtigung des Naturhaushaltes anzusprechen ist.

*Erholungswert:*

*Der ggst. Bereich entlang des Doblaches fungiert als Naherholungsgebiet für die Gemeinden Brunnenenthal und Schärding.*

*Der Erholungswert eines Gebietes ist das Maß in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses der Menschen eignet. Ein hoher Erholungswert ist gegeben, wenn verschiedene Landschaftselemente (Wald, Wiesen, Bäume, Gewässer, topografische Gliederung), geringe Emissionen (Lärm, Staub, Abgase), eine leichte Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und ein ausgewogenes Maß an Erschließung vorhanden ist.*

*Durch abwechslungsreiche Strukturen und das für die Raumeinheit repräsentative Landschaftsbild als auch durch die leichte Erreichbarkeit auch per Fahrrad oder zu Fuß sind aus der Sicht des Landschaftsschutzes diese Erfordernisse erfüllt.*

*Durch den Betrieb der Anlage sind Emissionen durch Lärm und Staub zu erwarten die (unabhängig davon, ob durch andere Gesetzesmaterien die Zumutbarkeit für Menschen und Anrainer geprüft und festgestellt wird) den Wert des Gebietes für Erholungssuchende mindert. Die Erfordernisse die für einen **hohen** Erholungswert Voraussetzung sind, werden nicht mehr hinreichend erfüllt, da das Fehlen einer Komponente ausreicht um die Gesamtwirkung zu stören.*

*Zusammenfassung:*

*Der ggst. Bereich weist eine hohe Repräsentanz für die Raumeinheit des Sauwaldes auf. Die Deponie liegt exponiert im Nahbereich der Ortschaft Brunnenenthal im optisch dominierenden Bereich. Die Errichtung als auch der Betrieb der Anlage führt zu einer Oberflächen- und Naturverfremdung die aufgrund der hohen Repräsentanz des betroffenen Bereiches für die Raumeinheit Sauwald und die optische Dominanz zu einer maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes führen.*

*Der Verlust einer teilweise bestockten Böschung als auch die Rodung im Waldbereich führen neben einer Vergrößerung der landwirtschaftlichen Intensivflächen zu einem mehr als vorübergehenden Strukturverlust und somit zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes.*

*Das Gebiet weist einen sehr hohen Erholungswert auf. Durch die Einführung landschaftsfremder Elemente erfährt die Landschaft einen Bedeutungswandel der sich zusammen mit auftretenden Lärm- und Staubemissionen als eine maßgeblich wahrnehmbare Reduzierung des Erholungswertes im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes auswirkt.*

Die Ansicht des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird durch die Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 21. Juni 2010 unterstützt. In seiner Stellungnahme gibt der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde zusammenfassend an, dass bei einem etwaigen abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde eine negative Stellungnahme zu erwarten wäre.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 wurden der XY GmbH sämtliche Stellungnahmen der Sachverständigen in Wahrung des Parteiengleichs übermittelt und gleichzeitig bis spätestens 5. Juli 2010 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Am 8. Juli 2010 hat die XY GmbH per E-Mail ihre Stellungnahme übersandt.

Darin wird angegeben, dass sich das Vorhaben der Bodenaushubdeponie auf eine lokale Böschungsvorschüttung bezieht und nicht flächenmäßig vollständig über den projektierten Zeitraum von 10 Jahren offen stehen wird. Somit kommt es auch nicht zu den dargestellten negativen Auswirkungen im vollen Umfang. Zum Landschaftsbild verwies die Antragstellerin auf den berührten Landschaftsausschnitt, der zwar einen typischen Bereich der Raumeinheit Sauwald in der Umgebung von Schärding darstellt, jedoch von der Antragstellerin keine Einzigartigkeit bzw. keine herausragende Bedeutung für das regionale Landschaftsbild abzuleiten ist, da sich auch vergleich-

bare Standorte in der näheren Umgebung befinden. Bei den Deponierungsmaßnahmen handle es sich um Bodenmanipulationen die während der Betriebszeiten stattfinden. Es handle sich dabei um sukzessive Relieferungen, welche in die anschließenden Böschungsbereiche eingebunden werden, weshalb keine starren geometrischen Formen bestehen bleiben. Die Endböschung ist mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 geplant, was nach Ansicht der Antragstellerin nicht negativ erscheint, zumal eine laterale harmonische Einbindung vorgesehen ist. Abschwemmungen werden durch das parallele Rekultivieren und vor allem durch den bepflanzten Wall am Böschungsfuß des Deponiekörpers entgegengewirkt. Zum Erholungswert gibt die Antragstellerin an, dass im Bereich der vorzuschüttenden Böschung keine Zu- oder Durchgängigkeit für eine Erholungsnutzung besteht. Zudem ist der Betrieb der Bodenaushubdeponie auf die Betriebszeiten beschränkt, sodass an Sonn- und Feiertagen, sowie ab 18:00 Uhr an Werktagen keine Manipulationstätigkeiten stattfinden. Da dies auch die Kernzeiten der Individualerholung sind, ist aufgrund des Betriebsstillstandes von keinen Störungen auszugehen.

### **Die Behörde hat erwogen:**

Der Natur- und Landschaftsschutz ist neben den anderen Fachbereichen ein wesentlicher Bestandteil im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz spricht sich eindeutig gegen das Vorhaben aus und begründet seine Ansicht schlüssig durch sein Expertenwissen.

Sinngemäß kommt der Vertreter der Oö. Umweltschutzbehörde in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2010 auf das gleiche Ergebnis.

Gemäß den Stellungnahmen der beiden naturschutzfachlichen Experten wären die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft bei Errichtung und Betrieb der Bodenaushubdeponie erheblich nachteilig und auch nicht über den Auflagenweg verbesserungsfähig.

In der Argumentation der XY GmbH für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie wurde dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Konsenswerberin übersieht, dass der Betrieb der Bodenaushubdeponie zwar auf die Betriebszeiten beschränkt ist, die Individualerholung aber letztlich nicht rund um die Uhr gegeben ist.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 - 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Da gemäß den Feststellungen des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz bei Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft eintreten werden, die durch Vorschreibung von Auflagen nicht wesentlich vermindert werden können, musste der Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Bodenaushubdeponie abgewiesen werden.

### **Zu Spruchteil II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen begründet.

## Rechtsmittelbelehrung:

### Zu Spruchteil I.:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von **zwei Wochen** nach seiner Zustellung beim Landeshauptmann von Oberösterreich das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Berufung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-213409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Gebühr, die zu entrichten ist, beträgt für die Berufung 13,20 Euro.

### Zu Spruchteil II.:

Sie haben das Recht, gemäß § 57 Abs. 2 AVG gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides das Rechtsmittel der Vorstellung einzubringen.

Die Vorstellung ist beim Amt der Oö. Landesregierung, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, schriftlich, telegrafisch, mit Telefax (Telefax-Nr. 0732/7720-213409), im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen.

Damit Ihre Vorstellung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie die Geschäftszahl und die erlassende Behörde bekannt)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Wird keine Vorstellung erhoben, so ist binnen 2 Wochen nach dem Ablauf der Frist zur Erhebung der Vorstellung der oben bezeichnete Betrag mit dem angeschlossenen Erlagschein einzuzahlen, widrigenfalls die zwangsweise Eintreibung veranlasst werden müsste.